

Ministerialerlass vom 23. Mai 2014 zur Umsetzung des königlichen Erlasses vom 22. Mai 2014 über den Gütertransport auf der Straße

Freie Übersetzung K. Willems 09/2023

TITEL 1. — In Belgien ansässige Unternehmen — Zugang zum Beruf und Berufsausübung

KAPITEL 1. — Fachliche Eignung

Abschnitt 1. — Kurse zur fachlichen Eignung

Artikel 1. Die Anmeldegebühr für die Vorbereitungskurse zur Prüfung der beruflichen Eignung gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Gütertransport auf der Straße und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Bedingungen, die für die Ausübung des Berufes des Kraftverkehrsunternehmers einzuhalten sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Parlaments des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für den Zugang zum Markt für den internationalen Gütertransport auf der Straße, im Folgenden „das Gesetz“ genannt, einschließlich der Handbücher, beträgt einen Höchstbetrag von 1.875 Euro.

Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 ist die in Absatz 1 genannte Anmeldegebühr gemäß Artikel 12 des Gesetzes auf das Konto einer zugelassenen Ausbildungseinrichtung zu überweisen; diese Überweisung muss nach Erhalt der Rechnung dieser Ausbildungsstätte erfolgen und wird nur im Falle höherer Gewalt bis zu 60 Prozent zurückerstattet.

Die im ersten Absatz genannte Registrierungsgebühr wird am 1. Januar eines jeden Jahres an Änderungen des Gesundheitsindex nach folgender Formel angepasst: Grundregistrarungsgebühr multipliziert mit dem neuen Index und dividiert durch den Startindex.

Für die Zwecke des Absatzes 3 bedeutet „Grundregistrarungsgebühr“ den Betrag der in Absatz 1 genannten Registrierungsgebühr, „neuer Index“ den Gesundheitsindex für den Monat Dezember, der der Anpassung der Registrierungsgebühr vorausgeht, und „Start“. Index“, der Gesundheitsindex für den Monat Dezember 2013.

Abschnitt 2. – Prüfung der beruflichen Eignung

Unterabschnitt 1. - Prüfungsausschuss

Artikel 2. Der in Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes genannte Prüfungsausschuss besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, beides Richter oder Hochschulprofessoren oder Beamte im Dienstgrad A4 oder weniger, vier Gutachter, die aufgrund ihrer besonderen Kompetenz ernannt werden.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Ein Beamter der Verwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr fällt, wird vom leitenden Beamten dieser Verwaltung zum Sekretär des Prüfungsausschusses ernannt. Der Schriftführer hat beratende Stimme.

Nicht Mitglied der Prüfungsjury sein können:

(1) Personen, die den Beruf des Güterbeförderers oder des Hilfsgütertransports ausüben, Personen, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, das einen dieser Berufe ausübt, und diejenigen, die darin einen Auftrag ausüben;

2° Mitarbeiter von Berufsverbänden in den in 1° genannten Bereichen.

Artikel 3. § 1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt für jedes Fach oder jede Fächergruppe die Dauer der schriftlichen Prüfung fest.

§ 2. Die im Plenum tagenden Mitglieder der Prüfungskommission beraten nur dann wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Den Vorsitz in der Sitzung führt der Präsident bzw. der Vizepräsident des Prüfungsausschusses, in deren Abwesenheit ein von den anwesenden Mitgliedern bestellter Beisitzer.

Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Unterabschnitt 2. – Inhalt und Häufigkeit der Prüfungen – Gewichtung der Punkte

Artikel 4. Die Gewichtung der Punkte zwischen den einzelnen Prüfungsteilen wird wie folgt festgelegt:

1° für den Teil der schriftlichen Prüfung, der aus theoretischen Fragen besteht: 30 % der zu vergebenden Gesamtpunktzahl;

2° für den Teil der schriftlichen Prüfung, der aus Übungen zu Fallstudien besteht: 30 % der zu vergebenden Gesamtpunktzahl;

3. für die mündliche Prüfung: 40 % der zu vergebenden Gesamtpunktzahl.

Artikel 5. Prüfungstermine finden nach Bedarf und mindestens einmal im Jahr statt.

Unterabschnitt 3. – Vorbereitende Formalitäten für Prüfungen

Artikel 6 Die Prüfungssitzungen werden mindestens einen Monat vor dem Datum, an dem sie stattfinden, im Belgischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Artikel 7. § 1. Kandidaten senden einen Antrag auf Registrierung an den gemeinnützigen Verein ‚Institut du Transport et Logistique Belgique‘. Dieser Antrag ist innerhalb der in der Prüfungsausschreibung genannten Frist auf einem vom Schriftführer der Prüfungskommission ausgegebenen Formular zu stellen.

Die Anmeldegebühr für die Prüfung beträgt 345 Euro. Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 muss dieser Betrag nach Erhalt der von dieser Organisation gesendeten Rechnung auf das Konto des ASBL Institut du Transport et Logistique Belgique überwiesen werden und ist nur im Falle höherer Gewalt bis zu einer Rückerstattung möglich auf 85 Prozent.

Die in Absatz 2 genannte Registrierungsgebühr wird am 1. Januar eines jeden Jahres an Änderungen des Gesundheitsindex nach folgender Formel angepasst: Grundregistrarungsgebühr multipliziert mit dem neuen Index und dividiert durch den Startindex.

Für die Zwecke des Absatzes 3 bedeutet „Grundregistrarungsgebühr“ die Höhe der in Absatz 2 genannten Registrierungsgebühr, „neuer Index“ der Gesundheitsindex für den Monat Dezember, der der Anpassung der Registrierungsgebühr vorausgeht, und „Start“. Index“, der Gesundheitsindex für den Monat Dezember 2013.

§ 2. Von der Prüfung in den in Anhang 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Fächern sind Inhaber der in der Tabelle der Anlage 1 genannten anerkannten Hochschul- oder Fachdiplome befreit in der Tabelle.

Bewerber, die sich auf eine Befreiung von der Prüfung gemäß Absatz 1 berufen, müssen ihrer Bewerbung eine Kopie ihres Abschlusszeugnisses beifügen.

Artikel 8. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt der Sekretär des Prüfungsausschusses die Kandidatenliste und lädt sie zur Prüfung ein. Dem Einladungsschreiben ist eine Kopie der von der Prüfungskommission beschlossenen Prüfungsordnung beizufügen.

Artikel 9. Nach Einholung aller sachdienlichen Meinungen der Mitglieder der Prüfungskommission entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Fragen, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sein werden, und legt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 4 die jeweiligen Fragen fest nach Wichtigkeit von Fächern oder Fächergruppen, sowohl schriftlich als auch mündlich.

Artikel 10. So spät wie möglich vor der schriftlichen Prüfung wird der Fragebogen vom Schriftführer des Prüfungsausschusses in so vielen Kopien wie nötig vervielfältigt. Die Kopien werden versiegelt und an einem sicheren Ort aufbewahrt.

Die Prüfungen werden auf Französisch, Niederländisch oder Deutsch abgehalten, je nachdem, welche Sprache der Kandidat in seiner Bewerbung angibt.

Der Kandidat, der die schriftliche Prüfung einer Prüfungssession bestanden hat und zur mündlichen Prüfung derselben Session nicht erscheint oder diese mündliche Prüfung nicht besteht, wird von der schriftlichen Prüfung nur während zweier folgender Sessions auf schriftlichen Antrag an den Schriftführer des Prüfungsausschusses befreit.

Unterabschnitt 4. – Disziplin während der Prüfungssitzungen

Artikel 11. Die Aufsicht während der Prüfungssitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den von ihm hierfür benannten Personen.

Artikel 12. § 1. Kandidaten, die zur schriftlichen Prüfung erscheinen, müssen den ihnen in der Einladung zugewiesenen nummerierten Platz einnehmen.

Eine Aufsichtsperson vergleicht die Vorladung mit dem Personalausweis des Kandidaten.

Jeder Kandidat erhält Prüfungshefte, auf denen die ihm in der Einberufung zugeteilte Nummer vermerkt ist.

§ 2. Der Umschlag mit den Kopien des Fragebogens wird vom Sekretär des Prüfungsausschusses oder einem von ihm zu diesem Zweck benannten Betreuer im Beisein von zwei Zeugen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, geöffnet.

§ 3. Die Aufsichtspersonen sorgen für Ordnung im Prüfungsraum. Sie können den Kandidaten keine Erklärungen geben. Auskunftersuchen teilen sie dem Schriftführer des Prüfungsausschusses oder seinem Vertreter mit.

§ 4. Kandidaten, die die Ordnung stören, betrügen oder einen Betrugsversuch unternehmen, werden durch den Schriftführer des Prüfungsausschusses oder seinen Vertreter ausgeschlossen.

Den Kandidaten ist es unter Androhung eines sofortigen Ausschlusses nicht gestattet, während der Prüfung andere als die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zu verwenden, untereinander oder mit der Außenwelt zu kommunizieren oder Notizen, Bücher oder elektronische Informationen einzusehen, mit Ausnahme möglicherweise autorisierter Unterlagen.

Wer Notizen, Bücher, Computer- oder Telekommunikationsgeräte mit sich führt, ist verpflichtet, diese vor Beginn der Prüfung dem Sekretär des Prüfungsausschusses oder seinem Vertreter zu übergeben.

§ 5. Kandidaten dürfen den Prüfungsraum erst nach Ablauf der in der Einladung angegebenen Zeit verlassen.

Ab diesem Zeitpunkt kann kein Kandidat mehr den Prüfungsraum betreten.

§ 6. Kandidaten dürfen den Prüfungsraum erst verlassen, nachdem sie ihr Prüfungsheft der dafür vorgesehenen Aufsichtsperson übergeben haben.

Anschließend wird das Einladungsschreiben oder ein anderes geeignetes Dokument mit einem Stempel versehen.

§ 7. Am Ende der schriftlichen Prüfung werden die Prüfungsunterlagen der Kandidaten von der Aufsichtsperson oder vom Schriftführer des Prüfungsausschusses in einen verschlossenen Umschlag gelegt und von diesem an einem sicheren Ort aufbewahrt.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die schriftliche Prüfung.

Artikel 13. Zur mündlichen Prüfung werden die Kandidaten nach der Prüfungssprache gruppiert und in der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Reihenfolge aufgerufen.

Unterabschnitt 5. – Zuteilung von Bewertungsnoten

Artikel 14. § 1. Die beiden Teile der schriftlichen Prüfung werden mit jeweils 60 Punkten bewertet.

Die mündliche Prüfung wird mit 80 Punkten bewertet.

Für jedes Fach oder jede Fächergruppe wird die Bewertungsnote durch eine ganze Zahl im Bereich von 0 bis 20 ausgedrückt.

§ 2. Bei der schriftlichen Prüfung vermerken die Korrektoren in den Prüfungsbüchern am Rande der Antworten die vergebene Note und paraphieren diese.

§ 3. Für ein Fach der schriftlichen Prüfung, für das eine Prüfungsbefreiung vorliegt, wird eine Bewertungsnote von 14 von 20 Punkten vergeben.

Besteht die schriftliche Prüfung zu einem Fach, für das eine Prüfungsbefreiung vorliegt, aus zwei Teilen gemäß Anhang I, Abschnitt II, Absatz 1, a) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wird sie für jeden Teil vergeben Teil 70 % der maximal zu erreichenden Punktezahl.

§ 4. Für die mündliche Prüfung wird den Prüfern eine Kandidatenliste zur Verfügung gestellt.

Sie vermerken neben dem Namen jedes Kandidaten die vergebene Note und unterzeichnen die Liste.

§ 5. Die Noten werden dem Schriftführer des Prüfungsausschusses mitgeteilt; dieser legt sie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Beratung vor.

§ 6. Der Bericht unter Nennung der Namen der Kandidaten und der erzielten Noten wird vom Sekretär der Prüfungskommission erstellt und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

Unterabschnitt 6. – Ergebnisse der Prüfungen

Artikel 15. Den Kandidaten werden vom Schriftführer des Prüfungsausschusses die von ihnen für die beiden Teile der schriftlichen Prüfung und für die mündliche Prüfung erzielten Noten schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig werden die Kandidaten vom oben genannten Sekretär über die Noten informiert, die sie in den einzelnen Fächern oder Fächergruppen erhalten haben, zu denen sie befragt wurden, sowie über den Prozentsatz der erzielten Noten für alle diese Fächer.

Der im ersten Absatz genannte Bescheid weist auch auf die Möglichkeit hin, gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses Berufung einzulegen.

KAPITEL 2. – Finanzielle Leistungsfähigkeit

Artikel 16. Die Mitbürgerschaft gemäß Artikel 13 § 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2014 über den Gütertransport auf der Straße, im Folgenden „Königlicher Erlass“ genannt, wird durch ausgestellte Bürgschaftsbescheinigungen nachgewiesen gemäß den Mustern, die bei der Verwaltungsbehörde erhältlich sind, die sich mit der Beförderung von Gütern auf der Straße befasst, oder auf der Website www.mobilit.belgium.be.

Die im ersten Absatz genannten Bürgschaftszertifikate müssen von dem/den Bevollmächtigten des Bürgen unterzeichnet und an die im ersten Absatz genannte Stelle gesendet werden.

TITEL 2. – Verkehrsleiter

Artikel 17. Das Unternehmen, das einen neuen Verkehrsleiter ernennt, nachdem eines der in Artikel 11 §§ 1, 3 und 4 des Königlichen Erlasses genannten Ereignisse eingetreten ist, tut dies mithilfe des Formulars, das bei der Verwaltungsabteilung erhältlich ist, welche verantwortlich ist für den Gütertransport auf der Straße oder auf der Website www.mobilit.belgium.be. Das Formular wird zusammen mit den darin genannten Dokumenten oder Belegen an die für den Gütertransport auf der Straße zuständige Verwaltungsbehörde gesendet.

Das im ersten Absatz genannte Formular muss vom Transportunternehmen oder der zuständigen Stelle der juristischen Person sowie vom neuen Verkehrsleiter unterzeichnet werden.

TITEL 3. – Transportlizenzen

KAPITEL 1. — In Belgien ansässige Unternehmen. — Nationale und gemeinschaftliche Transportlizenzen

Abschnitt 1. — Antrag auf Transportlizenz

Artikel 18. Die in den Artikeln 18, 19 und 20 des Gesetzes genannten nationalen und gemeinschaftlichen Transportlizenzen müssen mithilfe des Formulars, das bei der Verwaltungsbehörde erhältlich ist, die den Gütertransport durchführt, beantragt bzw. nach dem Entzug erneut beantragt werden, welche verantwortlich ist für den Gütertransport auf der Straße oder auf der Website www.mobilit.belgium.be. Das Formular wird zusammen mit den darin genannten Dokumenten oder Belegen an die für den Gütertransport auf der Straße zuständige Verwaltungsbehörde gesendet.

Das im ersten Absatz genannte Formular muss vom Transportunternehmen oder der zuständigen Stelle der juristischen Person sowie vom Verkehrsleiter unterzeichnet werden.

Abschnitt 2. – Modell

Artikel 19. Die nationale Transportlizenz entspricht dem Muster in Anhang 2.

Abschnitt 3. – Zusätzliche beglaubigte Kopie der Transportlizenz

Artikel 20. Dem Antrag auf Erhalt einer zusätzlichen beglaubigten Kopie einer nationalen oder gemeinschaftlichen Transportlizenz muss die Bescheinigung einer gesamtschuldnerischen Bürgschaft gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses beiliegen.

Abschnitt 4. – Ersetzung einer Transportlizenz

Artikel 21. § 1. Das Unternehmen, das über eine nationale oder gemeinschaftliche Transportlizenz verfügt, muss bei der für den Gütertransport auf der Straße zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich den Ersatz des Originals und jeder beglaubigten Kopie dieser Lizenz beantragen, wenn diese beschädigt ist oder deren Angaben infolge einer Änderung unleserlich oder unrichtig geworden sind im Namen, der Rechtsform oder der Anschrift des Unternehmens.

In dem in Absatz 1 genannten Fall muss, mit Ausnahme von Beschädigungen oder Unleserlichkeiten, Ersatz mithilfe des Formulars beantragt werden, das bei der für den Gütertransport auf der Straße zuständigen Verwaltungsbehörde erhältlich ist. oder auf der Website [www. mobiliteit.belgium.be](http://www.mobilit.belgium.be). Dieses Formular muss vom Verkehrsleiter des Unternehmens unterzeichnet und mit den darin genannten Dokumenten und Belegen eingereicht werden.

§ 2. Wenn die Angaben auf dem Original oder auf einer oder mehreren beglaubigten Kopien einer der in Absatz 1 genannten Transportlizenzen unrichtig geworden sind, muss im Antrag auf Ersetzung die betreffende Änderung angegeben werden.

Abschnitt 5. – Duplikat einer Transportlizenz

Artikel 22. Bei Verlust oder Diebstahl des Originals oder einer beglaubigten Kopie einer nationalen oder gemeinschaftlichen Transportlizenz kann das Unternehmen bei der für den Gütertransport auf der Straße zuständigen Verwaltungsbehörde ein Duplikat dieses Originals oder dieser Kopie anfordern sein Aufgabengebiet.

Dem Antrag auf Erhalt eines Duplikats des Originals oder einer beglaubigten Kopie der in Absatz 1 genannten Transportlizenz muss eine Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörde beigefügt sein, die den Verlust oder Diebstahl des Originals oder der beglaubigten Kopie bescheinigt die Transportlizenz.

Abschnitt 6. –Gebühren

Artikel 23. Die in Artikel 28 des Königlichen Erlasses genannte Gebühr, die von Inhabern einer nationalen oder gemeinschaftlichen Transportlizenz zu zahlen ist, muss innerhalb von dreißig Tagen nach Ausstellung der Zahlungsaufforderung auf das Konto des ASBL Institut Transport Routier et Logistique Belgique überwiesen werden.

KAPITEL 2. – Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz – Internationale Transportlizenz

Abschnitt 1. – Ausgabe

Artikel 24. Die internationale Transportlizenz wird gemäß bilateralen oder multilateralen Abkommen über den Gütertransport auf der Straße ausgestellt, bei denen Belgien oder die Europäische Union und der Zulassungsstaat des betreffenden Fahrzeugs Vertragsparteien sind.

In Ermangelung einer im ersten Absatz genannten Vereinbarung muss jedes Unternehmen, das die Ausstellung einer internationalen Transportlizenz beantragt, einen schriftlichen Antrag an die für den Gütertransport auf der Straße zuständige Verwaltungsbehörde richten.

Abschnitt 2. – Modelle

Artikel 25. Die gemäß den in Artikel 24 Absatz 1 genannten bilateralen oder multilateralen Abkommen ausgestellte internationale Transportlizenz entspricht dem im Rahmen dieser Abkommen festgelegten Muster.

Die in Ermangelung einer Vereinbarung gemäß Artikel 24 Absatz 1 ausgestellte internationale Transportlizenz entspricht:

(1) dem in Anhang 3 dargelegten Muster im Falle einer Fahrtgenehmigung;

2° dem in Anhang 4 dargelegten Modell im Falle einer zeitlich begrenzten Lizenz.

KAPITEL 3. – Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz – Kabotagekonzession

Artikel 26. Die in Artikel 26 des Gesetzes genannte und gemäß bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen ausgestellte Kabotagelizenz entspricht dem im Rahmen dieser Vereinbarungen festgelegten Muster.

TITEL 4. – Fahrerbescheinigung

Artikel 27. Die Fahrerbescheinigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für den Zugang zum Markt für den grenzüberschreitenden Gütertransport auf der Straße muss beantragt werden. Verwenden Sie dazu das Formular, das bei der für den Gütertransport auf der Straße zuständigen Verwaltungsbehörde oder auf der Website www.mobilit.belgium.be erhältlich ist. Der Antrag ist an die Verwaltungsbehörde zu richten, die für den Güterkraftverkehr zuständig ist.

Das in Absatz 1 genannte Formular muss vom Transportunternehmen, von der zuständigen Stelle der juristischen Person oder vom Verkehrsleiter unterzeichnet und zusammen mit den darin genannten Dokumenten oder Belegen übermittelt werden.

Artikel 28. Dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerbescheinigung sind beizufügen:

- (1) eine Fotokopie des Personalausweises des betreffenden Fahrers;
- (2) eine Fotokopie der Arbeitserlaubnis des betreffenden Fahrers oder gegebenenfalls ein Nachweis über die Befreiung von der Arbeitserlaubnis;
- (3) eine Fotokopie des Führerscheins des betreffenden Fahrers.

Artikel 29. Das Unternehmen, das über eine Fahrerbescheinigung verfügt, muss bei der für den Gütertransport auf der Straße zuständigen Verwaltungsbehörde unverzüglich deren Ersatz beantragen, wenn die Bescheinigung beschädigt ist oder die darin enthaltenen Informationen unleserlich oder unrichtig geworden sind. Dieser Antrag muss mithilfe des Formulars gestellt werden, das bei der für den Gütertransport auf der Straße zuständigen Verwaltungsbehörde oder auf der Website www.mobilit.belgium.be erhältlich ist. Dem Ersatzantrag sind die Bescheinigung des zu ersetzenden Fahrers und gegebenenfalls eines oder mehrere der in Artikel 28 genannten Belege beizufügen, aus denen die Änderung hervorgeht.

Das in Absatz 1 genannte Formular muss vom Transportunternehmen, von der zuständigen Stelle der juristischen Person oder vom Verkehrsleiter unterzeichnet und zusammen mit den darin genannten Dokumenten oder Belegen übermittelt werden.

Artikel 30. Bei Verlust oder Diebstahl einer Fahrerbescheinigung kann das Unternehmen bei der für den Gütertransport auf der Straße zuständigen Verwaltungsbehörde ein Duplikat anfordern.

Dem Antrag auf Erhalt eines Duplikats einer Fahrerbescheinigung muss eine Bescheinigung der zuständigen Polizeidienststelle beiliegen, die den Verlust oder Diebstahl des Führerscheins bescheinigt.

TITEL 5. – Frachtbriefe

KAPITEL 1. - Allgemeine Regel

Abschnitt 1. – Ausgabe

Artikel 31. § 1. Unbeschadet der Bestimmungen von Kapitel 2 wird der sogenannte „CMR“-Frachtbrief im Sinne von Artikel 29 § 1 des Gesetzes auf Kosten des Antragstellers von folgenden Organisationen ausgestellt:

1° Königlich Belgischer Verband der Transportunternehmen und Logistikdienstleister (FEBETRA), rue de l'Entrepôt 5A, 1020 Brüssel;

2. Transport in Logistiek Vlaanderen, Land van Rodelaan 20, 9050 Gent;

3° Berufsverband für Transport und Logistik (UPTR), Industriezone Hauts Sarts, rue de l'Abbaye 138, 4040 Herstal.

Die oben genannten Organisationen sind verpflichtet, CMR-Frachtbriefe auszustellen, auch an Unternehmen, die nicht Mitglied dieser Organisationen sind.

Der CMR-Frachtbrief kann auch direkt von einer zugelassenen Druckerei ausgestellt werden.

Druckereien, die für den Druck von CMR-Frachtbriefen zugelassen werden möchten, müssen einen entsprechenden Antrag bei der Generalverwaltung für Steuern – Verwaltung für kleine und mittlere Unternehmen – Zentrale Dienste – Managementunterstützung – Genehmigungen – North Galaxy – Tower A, Boulevard du Roi Albert einreichen II 33, Box 28, 1030 Brüssel. Sie müssen eine Kautionshöhe von 2.500 Euro hinterlegen.

§ 2. Für jede Lieferung muss von der Lieferorganisation ein Beleg ausgestellt werden, auf dem das Ausstellungsdatum, der Name und die Adresse des Empfängers sowie die Nummer und Nummerierung der Frachtbriefe angegeben sind.

Dieser Beleg muss von der Lieferantenorganisation mindestens fünf Jahre nach dem Ausstellungsdatum so aufbewahrt werden, dass eine einfache Prüfung durch den Minister oder seinen Beauftragten möglich ist. Auf Verlangen des Ministers oder seines Stellvertreters muss ihm eine Fotokopie des Belegs zugesandt werden.

Alle Angelegenheiten werden der Person zur Kenntnis gebracht, die für die Kontrolle der Mehrwertsteuer im Zuständigkeitsbereich des Steuerzahlers verantwortlich ist, auf dessen Namen die CMR-Frachtbriefe gedruckt werden.

Jede Mitteilung an die oben genannte Dienststelle enthält den Namen und die Anschrift des Antragstellers, seine Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer sowie die Nummer und Nummerierung der Frachtbriefe.

§ 3. Frachtbriefe müssen in der oberen rechten Ecke eine aufgedruckte Nummer enthalten, der der Buchstabe B vorangestellt ist; Die Nummerierung muss fortlaufend sein und alle Exemplare desselben Frachtbriefs müssen dieselbe Nummer tragen.

Abschnitt 2. – Modell

Artikel 32. Der CMR-Frachtbrief muss in mindestens drei Originalexemplaren nach dem Muster in Anhang 5 erstellt werden.

Abschnitt 3. – Nutzung

Artikel. 33. § 1. Das erste Exemplar des CMR-Frachtbriefs ist für den Absender, das zweite Exemplar für den Empfänger und das dritte Exemplar für den Frachtführer bestimmt.

Das zweite und dritte Exemplar des CMR-Frachtbriefs müssen sich im Fahrzeug befinden und die Ware begleiten; sie müssen den für die Kontrolle zuständigen Stellen auf Verlangen vorgelegt werden.

Das dritte Exemplar des CMR-Frachtbriefs muss vom Unternehmen mindestens fünf Jahre lang nach dem Transportdatum in chronologischer Reihenfolge aufbewahrt werden, sodass eine einfache Kontrolle durch die für die Einhaltung der Gesetze und deren Umsetzung zuständigen Stellen möglich ist; diese Kopie darf auf jedem anderen Informationsträger aufbewahrt werden, sofern das gesamte Dokument problemlos angezeigt und ausgedruckt werden kann.

§ 2. Vor Beginn der Beförderung müssen alle Kopien des CMR-Frachtbriefs in allen Abschnitten ausgefüllt werden, mit Ausnahme des Abschnitts mit der Nummer 16.

Nach der Durchführung des Transports muss die dritte Kopie des CMR-Frachtbriefs in allen Abschnitten ausgefüllt werden.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind die Abschnitte 6, 7, 8, 9, 11 und 13 nur ggf. auszufüllen.

Interessierte Parteien können in den CMR-Frachtbrief alle anderen Informationen aufnehmen, die sie für nützlich halten.

KAPITEL 2. – Sonderfälle

Artikel 34. § 1. Abweichend von den Bestimmungen des Kapitels 1 können Unternehmen für Umzüge entweder den CMR-Frachtbrief oder den „Frachtbrief für Umzüge“ verwenden.

Der Umzugsfrachtbrief wird den betreffenden Unternehmen auf deren Antrag und auf ihre Kosten von der belgischen Umzugskammer (CBD), rue Stroobants 48A, 1140 Evere, ausgestellt

Der Umzugsfrachtbrief kann auch direkt bei einer zugelassenen Druckerei ausgestellt werden. Druckereien, die für den Druck von Frachtbriefen für Umzüge zugelassen werden möchten, müssen einen entsprechenden Antrag bei der Generalverwaltung für Steuern – Verwaltung kleiner und mittlerer Unternehmen – Zentrale Dienste – Managementunterstützung – Genehmigungen – North Galaxy – Tower A, Boulevard du Roi Albert einreichen II 33, Box 28, 1030 Brüssel. Sie müssen eine Kautions in Höhe von 2.500 Euro hinterlegen.

Für Frachtbriefe zur Abholung gelten die Bestimmungen des Artikels 31 Absätze 2 und 3.

§ 2. Der Frachtbrief für die Abholung muss in mindestens zwei Originalexemplaren entsprechend dem Muster in Anlage 6 erstellt werden.

§ 3. Das erste Exemplar des Umzugsfrachtbriefes ist für den Auftraggeber, das zweite für den Umzugsspediteur bestimmt.

Die zwei Kopien des Umzugsfrachtbriefes müssen sich im Fahrzeug befinden und den Umzugsgegenständen beiliegen; sie müssen den für die Kontrolle zuständigen Stellen auf Verlangen vorgelegt werden.

Die zweite Kopie des Frachtbriefs für die Abholung muss vom Unternehmen mindestens fünf Jahre lang nach dem Transportdatum in chronologischer Reihenfolge aufbewahrt werden, sodass eine einfache Kontrolle durch die für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften zuständigen Stellen möglich ist. Diese Kopie darf auf jedem anderen Informationsträger aufbewahrt werden, sofern das gesamte Dokument problemlos angezeigt und ausgedruckt werden kann.

Artikel 35. § 1. Abweichend von den Bestimmungen des Kapitels 1 können Unternehmen für Transporte innerhalb der Grenzen Belgiens auch Folgendes verwenden:

1° der „Frachtbrief für Kurzstreckentransporte (50 km oder weniger)“ gemäß Anhang 7, sofern die zurückgelegte Strecke pro Sendung vom ersten Beladeort bis zum letzten Entladeort 50 km nicht überschreitet;

2° ein Frachtbrief für jede Sendung oder eine Liste mit mehreren Sendungen, wobei in beiden Fällen mindestens die in Artikel 6 Nummern 1 und 2 Buchstabe c des CMR-Übereinkommens aufgeführten Punkte aufgeführt sind, auf die in Artikel 29 § 1 des Gesetzes Bezug genommen wird:

a) bei der Abholung oder Zustellung von Gütern am Wohnsitz, die vor oder nach dem Bahntransport erfolgt;

b) bei der Abholung oder Verteilung von Gütern, sofern mehr als vier Beladestellen oder mehr als vier Entladestellen pro Tag vorhanden sind;

c) bei der Beförderung von Gütern im Auftrag eines Groß- oder Einzelhandelsunternehmens im Vertriebssektor, sofern die Be- und Entladeorte diesem Unternehmen oder einem damit verbundenen Großhandels- oder Einzelhandelsunternehmen im Sinne von Artikel 11 gehören oder im Rahmen einer dauerhaften Wirtschaftskooperationsvereinbarung.

§ 2. Die in Absatz 1 genannten Frachtbriefe müssen in mindestens drei Originalexemplaren erstellt werden.

Das erste Exemplar des Frachtbriefes ist für den Absender, das zweite Exemplar für den Empfänger und das dritte Exemplar für den Frachtführer bestimmt.

Das zweite und dritte Exemplar des Frachtbriefes müssen sich im Fahrzeug befinden und die Ware begleiten; sie müssen den für die Kontrolle zuständigen Stellen auf Verlangen vorgelegt werden.

Die dritte Kopie des Frachtbriefs muss vom Unternehmen mindestens fünf Jahre nach dem Transportdatum in chronologischer Reihenfolge aufbewahrt werden, sodass eine einfache Kontrolle durch die für die Recherche und die Beobachtung von Gesetzesverstößen zuständigen Stellen möglich ist. Diese Kopie darf auf jedem anderen Informationsträger aufbewahrt werden, sofern das gesamte Dokument problemlos angezeigt und ausgedruckt werden kann.

TITEL 6. – Der Beratende Ausschuss für den Güterverkehr auf der Straße

Artikel 36. Der Vorsitzende des in Artikel 52 des Gesetzes genannten Beratungsausschusses für den Straßengüterverkehr ist der leitende Beamte der für den Straßenverkehr zuständigen Verwaltung.

Artikel 37. Der Vorsitzende beruft den Beratungsausschuss Straßengüterverkehr ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Arbeitssitzungen.

Der Präsident kann den Beratungsausschuss für den Straßengüterverkehr konsultieren, Sitzungen einberufen oder in seine Arbeit jede Person einbeziehen, deren Meinung er einholen möchte.

Artikel 38. Das Sekretariat des Beratungsausschusses für den Straßengüterverkehr wird von der für den Straßenverkehr zuständigen Verwaltung wahrgenommen.

Artikel 39. Die Teilnahme an der Arbeit des Beratungsausschusses Straßengüterverkehr wird nicht vergütet.

TITEL 7. – Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 40. Der Ministerialerlass vom 8. Mai 2002 zur Umsetzung des Königlichen Erlasses vom 7. Mai 2002 über den Gütertransport auf der Straße wird aufgehoben.

Artikel 41. Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Anhang 1

Anlage 1

ABSCHLÜSSE	SACHGEBIETE							
	A	B	C	D	E	F	G	H
Bachelor / Master der Rechte	x	x	x	x				
Bachelor / Master in Wirtschaftswissenschaften, angewandte Wirtschaftswissenschaften, Handelswissenschaften oder Handelsingenieurwesen		x	x	x	x			
Master in Wirtschaft, Recht und Betriebswissenschaften	x	x	x	x	x			
Bachelor in Unternehmensführung / Unternehmensrechnung und Steuerwissenschaften	x	x	x	x	x			
Bachelor in Unternehmensführung / Rechtspraxis	x	x	x	x				
Master of Science in Unternehmensrechnung und Revision	x	x	x	x	x			
Graduierter der Buchführung	x	x	x	x	x			
Graduierter der Steuerwissenschaften	x	x	x	x	x			
3. Stufe des BSU Lastwagenfahrer / Lastwagenfahrer für Sondertransporte							x	
Zeugnis des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts für grenzüberschreitenden Verkehr und Güterverkehr						x		

- A. Bürgerliches Recht
- B. Handelsrecht
- C. Sozialrecht
- D. Steuerrecht
- E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens
- F. Marktzugang
- G. Normen und technische Vorschriften
- H. Straßenverkehrssicherheit

Anhang 2 (Vorderseite)

KÖNIGREICH BELGIEN B

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN Strassenverkehr und Verkehrssicherheit
--

LIZENZ FÜR DEN INNERSTAATLICHEN
GÜTERKRAFTVERKEHR Nr.
(oder)
BEGLAUBIGTE KOPIE Nr.

--

Diese Lizenz berechtigt:

--

ausschließlich im Gebiet **Belgiens** zum entgeltlichen Güterkraftverkehr sowie zu Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

<u>Besondere Bemerkungen:</u>

Diese Lizenz gilt vom	bis zum
-----------------------	---------

Erteilt in Brüssel, am

Der Minister,
Im Auftrag:

Dienstsiegel der Generaldirektion
Strassenverkehr und Verkehrssicherheit

Anhang 2 (Rückseite)

ALGEMEINE BESTIMMUNGEN

Diese Lizenz wird gemäß des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs¹ und seiner Ausführungserlasse ausgestellt.

Diese Lizenz berechtigt **ausschließlich im Gebiet Belgiens** und unter den in dieser Lizenz festgelegten Bedingungen, zum entgeltlichen Güterkraftverkehr sowie zu Leerfahrten in Verbindung mit diesen Beförderungen.

Die Lizenz ist persönlich und nicht übertragbar.

Der für Straßentransport zuständige Minister oder sein Beauftragter kann die Lizenz entziehen wenn der Transportunternehmer:

- es unterlassen hat, alle Bedingungen für die Verwendung der Lizenz zu erfüllen;
- zu Tatsachen, die für die Erteilung bzw. Erneuerung der Lizenz erheblich waren, unrichtige Angaben gemacht hat.

Das original der Lizenz ist vom Transportunternehmen aufzubewahren.

Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug² mitzuführen. Bei Fahrzeugkombinationen ist sie im Kraftfahrzeug mitzuführen. Sie gilt für die gesamte Fahrzeugkombination auch dann, wenn der Anhänger oder Sattelanhänger nicht auf den Namen des Lizenzinhabers amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen ist oder wenn sie in einem anderen Staat amtlich zugelassen oder zum Verkehr zugelassen sind.

Die Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Format: DINA4
Hintergrund: gelb

¹ Belgisches Staatsblatt vom 18. Februar 2014.

² Unter "Fahrzeug" ist ein in einem Mitgliedstaat der Europäische Union, des Europäischen Wirtschaftsraum oder in die Schweiz amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination zu verstehen, bei der zumindest das Kraftfahrzeug in einem dieser Staaten amtlich zugelassen ist.

Anhang 3 (Vorderseite)

B	SERVICE PUBLIC FÉDÉRAL MOBILITÉ ET TRANSPORTS	FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER	N°
	FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN	FEDERAL PUBLIC SERVICE MOBILITY AND TRANSPORT	
LICENCE DE TRANSPORT INTERNATIONAL (transport de marchandises par route – licence au voyage) VERGUNNING INTERNATIONAAL VERVOER (goederenvervoer over de weg – ritvergunning) GENEHMIGUNG FÜR GRENZÜBERSCHREITENDEN KRAFTVERKEHR (Güterkraftverkehr – Fahrtgenehmigung) INTERNATIONAL TRANSPORT LICENCE (carriage of goods by road – journey authorisation)		Nombre de voyages autorisés (aller et retour): Aantal toegestane reizen (heen en terug): Zahl der genehmigten Fahrten (hin und zurück): Number of authorised journeys (outward and return):	1
entre/tussen/zwischen/between et la/en/und/and	en transit par la in transitio door im Durchgangsverkehr durch in transit through	entre un pays tiers et la tussen een derde land en zwischen einem Drittland und between a third country and	
BELGIQUE/BELGIË/BELGIEN/BELGIUM			

au moyen d'un véhicule isolé ou d'un ensemble de véhicules couplés.
 met een afzonderlijk voertuig of een samenstel van aaneengekoppelde voertuigen.
 mit einem Einzelfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination.
 by means of a single vehicle or a coupled combination of vehicles.

NOM ET ADRESSE DE L'ENTREPRISE DE TRANSPORT: NAAM EN ADRES VAN DE VERVOERSONDERNEMING: NAME UND ANSCHRIFT DES VERKEHRSUNTERNEHMERS: NAME AND ADDRESS OF THE CARRIER:		
La présente licence est valable du Deze vergunning is geldig van Diese Genehmigung gilt vom This licence is valid from	au tot en met bis zum until	
Limitations éventuelles: Eventuele beperkingen: Etwaige Einschränkungen: Potential restrictions:	Délivrée à Afgegeven te Erteilt in Issued at	le op am date

(1)

COMPTÉ RENDU DE TRANSPORT/VERVOERVERSLAG/FAHRTENBERICHT/TRANSPORT REPORT	
<ul style="list-style-type: none"> - DATE, HEURE ET LIEU D'ENTREE SUR LE TERRITOIRE BELGE - DATUM, UUR EN PLAATS VAN BINNENKOMST OP BELGISCH GRONDGEBIED - DATUM, UHR UND GRENZÜBERGANG BEI ÜBERSCHREITUNG DER BELGISCHEN GRENZE - DATE, HOUR AND PLACE OF ENTRY INTO BELGIUM 	
<ul style="list-style-type: none"> - N° D'IMMATRICULATION DU VEHICULE AUTOMOTEUR - INSCHRIJVINGSNUMMER VAN HET MOTORVOERTUIG - AMTLICHES KENNZEICHEN DES KRAFTFAHRZEUGS - REGISTRATION NUMBER OF THE MOTOR VEHICLE 	

(1) Signature et cachet de l'organisme qui délivre la licence de transport
 Handtekening en stempel van de instantie die de vervoersvergunning afgeeft
 Unterschrift und Stempel der Stelle die die Genehmigung für Kraftverkehr erteilt
 Signature and stamp of the agency that issues the transport licence

Anhang 3 (Rückseite)

Prescriptions générales

La présente licence doit se trouver à bord du véhicule et être présentée à toute réquisition des agents chargés du contrôle. Elle ne permet d'effectuer que le nombre de voyages indiqué. Elle n'est pas valable pour les transports nationaux de marchandises.

Elle ne peut être transférée à un tiers.

L'entreprise de transport est tenue de respecter, sur le territoire de la Belgique, les dispositions législatives, réglementaires et administratives en vigueur en Belgique, notamment en matière de transport et de circulation.

La présente licence doit être renvoyée à l'organisme qui l'a délivrée dans les 15 jours consécutifs à sa date d'expiration.

Le titulaire de la licence est tenu de compléter, avant chaque transport, le compte rendu de transport.

Avant le franchissement de la frontière belge, le conducteur doit indiquer à l'encre, à l'endroit prévu, la date, l'heure et le lieu de franchissement de la frontière belge.

Algemene voorschriften

Deze vergunning moet in het voertuig aanwezig zijn en op verzoek van de met de controle belaste ambtenaren worden getoond.

Zij is slechts geldig voor het aangegeven aantal ritten. Zij is niet geldig voor nationaal goederenvervoer.

Zij mag niet aan een derde worden overgedragen.

De vervoersonderneming is verplicht zich op Belgisch grondgebied te houden aan de in België geldende wettelijke, reglementaire en bestuursrechtelijke bepalingen, met name op het gebied van vervoer en verkeer.

Deze vergunning moet binnen 15 dagen na het verstrijken van haar geldigheidsduur worden teruggezonden aan de instantie die haar heeft afgegeven.

De houder van de vergunning is verplicht, vóór elk vervoer, het vervoersverslag op te maken.

Bij overgang van de Belgische grens, moet de bestuurder, op de voorziene plaats, datum, uur en plaats van de grensovergang met inkt vermelden.

Allgemeine Vorschriften

Diese Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Sie berechtigt lediglich zur Durchführung der angegebenen Zahl von Fahrten. Sie gilt nicht für den innerstaatlichen Güterkraftverkehr.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.

Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet im Gebiet Belgiens insbesondere dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Beförderungen und für den Straßenverkehr einzuhalten.

Diese Genehmigung ist innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet vor jeder Beförderung den Fahrtenbericht vorzubereiten.

Bei Überschreitung der belgischen Grenze hat der Fahrer an der vorgesehenen Stelle Datum, Uhr und Grenzübergang mit Tinte zu vermerken.

General instructions

This licence must be kept in the vehicle and shown at any request of the inspectors.

It only allows to make the mentioned number of journeys. It is not valid for the national carriage of goods.

It cannot be transferred to a third person.

On Belgian territory, the haulier must observe all the laws, regulations and administrative provisions that are applied in Belgium, particularly those relating to transport and traffic.

The licence must be sent back to the issuing agency within 15 days after its expiration date.

The holder of the licence must fill in the transport report before each transport.

Before crossing the Belgian border, the driver must fill in the date, hour and place of border crossing in ink.

Format: DIN A4

Hintergrund: weiß

Anhang 4 (Vorderseite)

B	SERVICE PUBLIC FÉDÉRAL MOBILITÉ ET TRANSPORTS	FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER	N°
	FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN	FEDERAL PUBLIC SERVICE MOBILITY AND TRANSPORT	
LICENCE DE TRANSPORT INTERNATIONAL (transport de marchandises par route – licence à temps) VERGUNNING INTERNATIONAAL VERVOER (goederenvervoer over de weg – termijnvergunning) GENEHMIGUNG FÜR GRENZÜBERSCHREITENDEN KRAFTVERKEHR (Güterkraftverkehr – Zeitgenehmigung) INTERNATIONAL TRANSPORT LICENCE (carriage of goods by road – period authorisation)		Valable pour un nombre illimité de voyages. Geldig voor een onbeperkt aantal reizen. Gültig für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten. Valid for an unlimited number of journeys.	
entre/tussen/zwischen/between et la/en/und/and	en transit par la in transitio door im Durchgangsverkehr durch in transit through		entre un pays tiers et la tussen een derde land en zwischen einem Drittland und between a third country and
BELGIQUE/BELGIË/BELGIEN/BELGIUM			

au moyen d'un véhicule isolé ou d'un ensemble de véhicules couplés.
 met een afzonderlijk voertuig of een samenstel van aaneengekoppelde voertuigen.
 mit einem Einzelfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination.
 by means of a single vehicle or a coupled combination of vehicles.

NOM ET ADRESSE DE L'ENTREPRISE DE TRANSPORT: NAAM EN ADRES VAN DE VERVOERSONDERNEMING. NAME UND ANSCHRIFT DES VERKEHRSUNTERNEHMERS: NAME AND ADDRESS OF THE CARRIER:	
La présente licence est valable du Deze vergunning is geldig van Diese Genehmigung gilt vom This licence is valid from	au tot en met bis zum until
Limitations éventuelles: Eventuele beperkingen: Etwaige Einschränkungen: Potential restrictions:	Délivrée à Afgegeven te Erteilt in Issued at
	le op am date

(1)

- (1) Signature et cachet de l'organisme qui délivre la licence de transport
 Handtekening en stempel van de instantie die de vervoersvergunning afgeeft
 Unterschrift und Stempel der Stelle, die die Genehmigung für Kraftverkehr erteilt
 Signature and stamp of the agency that issues the transport licence

Anhang 4 (Rückseite)

Prescriptions générales

La présente licence doit se trouver à bord du véhicule et être présentée à toute réquisition des agents chargés du contrôle. Elle permet d'effectuer un nombre illimité de voyages. Elle n'est pas valable pour les transports nationaux de marchandises. Elle ne peut être transférée à un tiers.

L'entreprise de transport est tenue de respecter, sur le territoire de la Belgique, les dispositions législatives, réglementaires et administratives en vigueur en Belgique, notamment en matière de transport et de circulation.

La présente licence doit être renvoyée à l'organisme qui l'a délivrée dans les 15 jours consécutifs à sa date d'expiration.

Algemene voorschriften

Deze vergunning moet in het voertuig aanwezig zijn en op verzoek van de met de controle belaste ambtenaren worden getoond.

Zij is geldig voor een onbeperkt aantal reizen. Zij is niet geldig voor nationaal goederenvervoer.

Zij mag niet aan een derde worden overgedragen.

De vervoersonderneming is verplicht zich op Belgisch grondgebied te houden aan de in België geldende wettelijke, reglementaire en bestuursrechtelijke bepalingen, met name op het gebied van vervoer en verkeer.

Deze vergunning moet binnen 15 dagen na het verstrijken van haar geldigheidsduur worden teruggezonden aan de instantie die haar heeft afgegeven.

Allgemeine Vorschriften

Diese Genehmigung ist im Fahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Sie gilt für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten. Sie gilt nicht für den innerstaatlichen Güterkraftverkehr.

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar.

Der Verkehrsunternehmer ist verpflichtet, im Gebiet Belgiens insbesondere dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Durchführung von Beförderungen und für den Straßenverkehr einzuhalten.

Diese Genehmigung ist innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer an die Stelle, die sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

General instructions

This licence must be kept in the vehicle and shown at any request of the inspectors.

It is valid for an unlimited number of journeys. It is not valid for the national carriage of goods.

It cannot be transferred to a third person.

On Belgian territory, the haulier must observe all the laws, regulations and administrative provisions that are applied in Belgium, particularly those relating to transport and traffic.

The licence must be sent back to the issuing agency within 15 days after its expiration date.

Format: DINA4

Hintergrund: weiß

Anhang 5

LETTRE DE VOITURE / VRACHTBRIEF / FRACHTBRIEF CMR B N°		
Ce transport est soumis, nonobstant toute clause contraire, à la Convention CMR/Dit vervoer is, ongeacht enig tegenstrijdig beding, onderworpen aan het CMR-Verdrag./Trotz gegenteiliger Abmachung unterliegt diese Beförderung den Bestimmungen des CMR-Übereinkommens.		
1. Expéditeur ou commissionnaire (nom, adresse, Etat) / Afzender of commissionnair (naam, adres, Staat) / Absender oder Spediteur (Name, Anschrift, Staat)	5. Transporteur principal (nom, adresse, Etat, n° de licence, plaque(s) d'immatriculation) / Hoofdvervoerder (naam, adres, Staat, vergunningsnr., plaatnummer(s)) / Hauptfrachtführer (Name, Anschrift, Staat, Genehmigungsnr., amtliche(s) Kennzeichen)	
2. Destinataire (nom, adresse, Etat) / Geadresseerde (naam, adres, Staat) / Empfänger (Name, Anschrift, Staat)	6. Transporteur sous-traitant (nom, adresse, Etat, n° de licence, plaque(s) d'immatriculation) / Ondervervoerder (naam, adres, Staat, vergunningsnr., plaatnummer(s)) / Unterfrachtführer (Name, Anschrift, Staat, Genehmigungsnr., amtliche(s) Kennzeichen)	
3. Prise en charge de la marchandise (lieu, Etat, date, heure) / Inontvangstneming van de goederen (plaats, Staat, datum, uur) / Warenabnahme (Ort, Staat, Datum, Uhr)	7. Transporteur successif (nom, adresse, Etat, n° de licence, plaque(s) d'immatriculation) / Opvolgende vervoerder (naam, adres, Staat, vergunningsnr., plaatnummer(s)) / Nachfolgender Frachtführer (Name, Anschrift, Staat, Genehmigungsnr., amtliche(s) Kennzeichen)	
4. Livraison (lieu, Etat, date, heure) / Aflevering (plaats, Staat, datum, uur) / Lieferung (Ort, Staat, Datum, Uhr)	8. Frais afférents au transport / Transportgebonden kosten / Transportgebundene Kosten <input type="checkbox"/> Temps d'attente / Wachtijden / Wartezeiten	
9. Réserves du transporteur lors de la prise en charge de la marchandise / Voorbehoud van de vervoerder bij de inontvangstneming van de goederen / Vorbehalte des Frachtführers bei der Warenabnahme		
10. Marchandises transportées (nature, nombre, poids brut ou net, emballage, marques et n ^{os} , ...) / Vervoerde goederen (aard, aantal, bruto- of nettogewicht, verpakking, merken en nrs., ...) / Beförderte Güter (Art, Anzahl, Brutto- oder Nettogewicht, Verpackung, Kennzeichen und Nrs., ...)		
11. Documents annexes transmis par l'expéditeur / Door de afzender bezorgde aanvullende documenten / vom Absender zusätzlich übermittelte Dokumente	12. Lieu et date d'établissement / Plaats en datum van opmaak / Aufstellungsort und Datum	
13. Instructions de l'expéditeur / Instructies van de afzender / Anweisungen des Absenders <input type="checkbox"/> Contre remboursement / Onder rembours / gegen Nachnahme <input type="checkbox"/> Reprise palettes vides / Terugname lege paletten / Zurücknahme der leeren Ladepaletten <input type="checkbox"/>		
14. Signature et cachet de l'expéditeur ou du commissionnaire / Handtekening en stempel van de afzender of commissionnair / Unterschrift und Stempel des Absenders oder Spediteur	15. Signature et cachet du transporteur effectif / Handtekening en stempel van de werkelijke vervoerder / Unterschrift und Stempel des tatsächlichen Frachtführers	16. Signature, date et cachet du destinataire / Handtekening, datum en stempel van de geadresseerde / Unterschrift, Datum und Stempel des Empfängers

Format: DIN A4

Hintergrund: weiß

Anhang 6

UMZUGSFRACHTBRIEF

Nr. B

<u>Möbeltransportunternehmen:</u> 	Beförderungsgenehmigung		Nr.	
	Nutzlast und Volumen des Fahrzeugs	kg	m ³	
	Rechnung		Nr.	
	Akte		Nr.	
<u>Name und Anschrift des Kunden:</u>				
<u>Im Auftrag von:</u>	<u>Datum:</u>			
<u>Beladeort(e):</u> 	<u>Entladeort(e):</u> 			
<u>Beförderungsweg:</u> 				
<u>Dienstvermerke (fakultativ):</u> 				
<u>Raum für Eintragungen des B.V.M. (fakultativ):</u> 	Ausgestellt in am Der Betriebsführer oder sein Beauftragter, <u>BESCHEINIGUNG DES EMPFÄNGERS:</u> Alles in gutem Zustand angenommen Unterschrift des Empfängers, vorangegangen durch die handgeschriebenen Worte "Vorgelesen und genehmigt".			

Format: DIN A4
 Hintergrund: weiß

Anhang 7

Anlage 7

KurzstreckenbeförderungsFRACHTBRIEF (50 km und weniger)

Frachtführer

Beförderung für Rechnung von

Beförderungsgenehmigung

Nutzlast des Fahrzeugs

Rechnung

Datum

Nr. B

Fahrtnummer	Abfahrzeit	Beladeort	Entladeort	Anzahl Kilometer		Art der Güter	Bruttogewicht der Güter	Abrechnung (am Ende des Tages)
				unter Last	Leer			
1								Anzahl Fahrten:
2								Gesamtkilometerzahl: (unter Last und leer)
3								Frachtpreis:
4								Nebengebühren:
5								
6								Gesamtsumme:
7								Der Frachtführer,

Format: DIN A4
Hintergrund: weiß